



Lausanne, 7. Juni 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 3. Mai 2024 ([8C 348/2023](#))

HIV-Ansteckung bei ungeschütztem einvernehmlichem Sex stellt keinen Unfall dar

Die beim ungeschützten einvernehmlichen Geschlechtsverkehr erfolgte Ansteckung mit dem HI-Virus gilt versicherungsrechtlich nicht als Unfall. Daran ändert nichts, dass die im konkreten Fall angesteckte Frau nicht um die HIV-Positivität ihres langjährigen Partners wusste und dieser wegen schwerer Körperverletzung verurteilt wurde. Die Kosten für die Folgen der Ansteckung sind damit nicht von der Unfallversicherung zu tragen, sondern gegebenenfalls von der Krankenversicherung.

Eine Frau wurde bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr mit ihrem langjährigen Partner mit dem HI-Virus angesteckt. Der Partner hatte ihr seine HIV-Positivität verschwiegen und wurde später wegen schwerer Körperverletzung verurteilt. Die Unfallversicherung der Frau verneinte 2021 ihre Leistungspflicht, da im rechtlichen Sinne kein Unfall vorliege. Ihre Beschwerde wurde vom Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft 2023 abgewiesen.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Frau ebenfalls ab. Als Unfallereignis gilt von Gesetzes wegen die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper (Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts). Fehlt eines dieser Elemente, gilt die durch das Ereignis verursachte Beeinträchtigung der Gesundheit gegebenenfalls als Krankheit, für welche die soziale Krankenversicherung zuständig ist. Im konkreten Fall liegt kein ungewöhnlicher äusserer Faktor vor. Gesundheitsschäden in-

folge einer Infektion gelten grundsätzlich als Krankheit, soweit der Erreger auf typische Weise in den Körper gelangt. Von einem ungewöhnlichen Faktor, bzw. einer untypischen Übertragung des Erregers ging das Bundesgericht in der Vergangenheit aus etwa bei einer Infektion mit dem HI-Virus durch den Griff in eine kontaminierte Spritze oder bei einer Borreliose-Infektion infolge eines Zeckenbisses. Bei einer Ansteckung durch ungeschützten Geschlechtsverkehr mit dem Partner erfolgt die Übertragung des HI-Virus indes in typischer Weise. Daran ändert nichts, dass sich die Versicherte im Irrtum über die HIV-Positivität ihres Partners befand; dies betrifft nicht die Übertragung des HI-Virus als solche, sondern die Umstände, die zum ungeschützten Geschlechtsverkehr führten. Nicht ausschlaggebend ist schliesslich, dass der Partner wegen schwerer Körperverletzung verurteilt wurde.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 7. Juni 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [8C_348/2023](#) eingeben.